

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990
über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Deutschen Demokratischen Republik
— Drucksache 11/7350 —**

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf im ganzen

1. Der Bundesrat erwartet, daß in den mit der DDR noch zu treffenden Vereinbarungen über alle im Zusammenhang mit Enteignungen stehenden Fragen Lösungen gefunden werden, die rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung tragen. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, gegenüber der DDR darauf hinzuwirken, daß die in Vorbereitung befindliche Vereinbarung mit der DDR zur Lösung offener Vermögensfragen, insbesondere Grundstücksfragen, nicht durch die zwischenzeitliche Veräußerung von Grundstücken in der DDR unterlaufen wird.

Insbesondere ist zu verhindern, daß Personen, denen an „volkseigenen“ Grundstücken in der DDR bisher kein Recht oder allenfalls ein Nutzungsrecht zustand, aufgrund des Gesetzes der DDR über den Verkauf „volkseigener“ Gebäude vom 7. März 1990 das Grundeigentum erwerben und so vollendete Tatsachen schaffen.

Für bereits erfolgte Veräußerungen ist grundsätzlich eine Rückabwicklung vorzusehen. Nur so kann ein sozialverträglicher Ausgleich der Interessen aller Beteiligten erreicht werden.

Die Möglichkeit des Eigentumserwerbs für gewerbliche Zwecke soll nicht verzögert werden.

Begründung

Seit Beginn der politischen Veränderungen in der DDR werden DDR-Grundstücke, insbesondere „volkseigene“ Grundstücke, zunehmend an Personen veräußert, denen bisher kein Recht oder allenfalls ein Nutzungsrecht zustand. Die Zahl dieser Veräußerungen ist seit dem Erlaß des Gesetzes über den Verkauf „volkseigener“ Gebäude vom 7. März 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I S. 157) sprunghaft angestiegen. Es kann nicht hingegenommen werden, daß insbesondere aufgrund dieses von einem nicht demokratisch legitimierten Staatsorgan beschlossenen Gesetzes Rechtspositionen erworben werden, mit denen der durch die vorgesehene Vereinbarung mit der DDR angestrebte sozialverträgliche Ausgleich der Interessen aller Beteiligten unterlaufen wird.

2. Der Bundesrat begrüßt den auf gemeinsamen Antrag der dortigen Koalitionsfraktionen gefaßten Beschluß der Volkskammer der DDR vom 31. Mai

1990, durch eine unverzüglich zu bildende unabhängige Kommission

- bis zum 30. Juni 1990 die Vermögenswerte aller Parteien und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland feststellen, das Ergebnis der Volkskammer zuleiten und veröffentlichten zu lassen,
- mit sofortiger Wirkung das Vermögen (insbesondere Guthaben, Grundstücke, Immobilien, Betriebe, Unternehmensbeteiligungen, Erträge aus Verkäufen und sonstigen Verwertungen und zugunsten Dritter getroffene Verfügungen) aller Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestand oder seither an die Stelle des Vermögens getreten ist, in treuhänderische Verwaltung zu überführen.

3. Der Bundesrat verkennt nicht, daß insbesondere im Umweltschutz die Rechtsangleichung zwischen beiden Teilen Deutschlands mit der Reorganisation und Schaffung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen einhergehen muß. Die Länder erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierbei Unterstützung zu geben. Sie erwarten, daß sie in die Beratungen der Bundesregierung mit der Regierung der DDR über diese Frage frühzeitig mit einbezogen werden und die Bundesregierung den Ländern bei Bedarf zeitlich befristet finanzielle Unterstützung gibt.

4. Zu Artikeln 17 und 29 des Vertrages

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes in der Weise auf die Deutsche Demokratische Republik erstreckt wird, daß dadurch den Intentionen des Artikels 29, für den öffentlichen Dienst zunächst lediglich Übergangsregelungen zuzulassen, nicht entgegengewirkt wird.

5. Zu Artikel 1 a — neu —

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a

Mitwirkung der Länder bei der Durchführung des Vertrages

(1) Die von der Bundesregierung gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages zu ernennenden Mitglieder des Schiedsgerichts werden je zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Sie dürfen weder dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Für das Wahlverfahren gelten die §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 entsprechend.

(2) Durch Artikel 9 des Vertrages werden die Vorschriften über das Inkrafttreten von Änderun-

gen oder Ergänzungen des Vertrages im Bereich der Bundesrepublik Deutschland nicht berührt.

(3) Die Bundesregierung informiert die Länder zum frühestmöglichen Zeitpunkt umfassend und fortlaufend über alle weiteren Vorhaben auf dem Weg zur Deutschen Einheit. Vor einer abschließenden Willensbildung der Bundesregierung wird sie den Ländern Gelegenheit geben, ihre Vorstellungen — nach Abstimmung untereinander — einzubringen. Die Bundesregierung beteiligt die Länder an den Verhandlungen und Expertengesprächen mit der Deutschen Demokratischen Republik sowie an den einzurichtenden gemeinsamen Gremien und Kommissionen mit zwei Ländervertretern; soweit die Interessen einzelner Länder in besonderer Weise berührt sind, werden diese hinzugezogen.

Soweit eine Verhandlungsmaterie in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt, liegt die Führung der Verhandlungen und Expertengespräche bei den Ländern.“

Begründung

Die gesetzliche Festlegung der Mitwirkungsrechte der Länder ist im Interesse des föderativen Prinzips erforderlich.

6. Zu Artikel 1 b — neu —

Nach Artikel 1 a — neu — ist folgender Artikel 1 b einzufügen:

„Artikel 1 b

Durchführung der Wirtschaftsunion

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Herstellung des Einvernehmens gemäß Artikel 11 Abs. 4 des Vertrages im Rahmen von Empfehlungen, welche die wirtschaftspolitischen Grundsätze der Absätze 1 und 2 des Artikels 11 berühren, u. a. auch den Wettbewerbsschutz, die verfassungsmäßig abgesicherte Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die Koalitionsfreiheit einschließlich Tarifautonomie, den Verbraucherschutz, ein soziales Wohn- und Mietwesen und das Bau- und Planungsrecht als Bestimmungsfaktoren einer Sozialen Marktwirtschaft gleichermaßen berücksichtigen und gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik auf deren Einbeziehung in die Entscheidungen dringen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Verständigung gemäß Artikel 14 Satz 2 des Vertrages über die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der hauspolitischen Möglichkeiten ergreifen wird, insbesondere den Ausbau einer wirtschaftsnahen Infrastruktur im Bereich des Verkehrs, der Nachrichten- und Energieversorgung und des Umweltschutzes fordern sowie ihre Erfahrungen bei der Entwicklung von Struktur- und Wirtschaftsförderinstrumenten zur Neugründung mittelständischer Unternehmen, zur Umstellung und Steigerung

von Produktivität und Leistungsfähigkeit bestehender grundsätzlich wettbewerbsfähiger Betriebe, zur Fortentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit von Produkten und Erzeugnissen in der Deutschen Demokratischen Republik einbringen. Die Bundesrepublik Deutschland wird vor allem auf die kurzfristige Wirksamkeit der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu ergreifenden Strukturanpassungsmaßnahmen achten und dabei auch eng begrenzte Schutz- und Umstellungsfristen nicht ausschließen, eine angemessene Neubewertung des Betriebsvermögens und die Einführung eines Vergleichs- und Vertragshilfeverfahrens anstreben sowie die Gewährung von Investitionszulagen und Vergünstigungen bei den Steuern von Einkommen und Ertrag gemeinsam mit der Deutschen Demokratischen Republik prüfen.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Verständigung gemäß Artikel 14 Satz 2 des Vertrages über die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten ergreifen wird, mit Vorrang Forderungen erheben nach Maßnahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie die Verbesserung der Qualifikation von Arbeitnehmern und Unternehmern, wie eine durch die Einführung neuer Technologien bedingte Umschulung, berufliche Anpassung sowie Fort- und Weiterbildung, eine entsprechend baldige Umstrukturierung der Berufsausbildung auf der Grundlage der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausbildungsordnungen und vor allem eine umgehende Sicherstellung der Ausbildung der Jugendlichen.“

Begründung

Die beiden Regelungen in Artikel 11 Abs. 4 und in Artikel 14 Satz 2 öffnen den Vertrag für die Einbringung von Gesichtspunkten zur erfolgreichen Durchführung der Wirtschaftsunion, über die in der Bundesrepublik Deutschland Konsens besteht und die der Deutschen Demokratischen Republik helfen werden, die Anlaufschwierigkeiten bei der Umstellung des Wirtschaftssystems erfolgreich zu bewältigen.

7. Zu Artikel 9 Nr. 12 (§ 26 Abs. 4 UStG)

a) In Artikel 9 Nr. 12 sind in § 26 Abs. 4

- in Satz 1 die Worte „31. März 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1991“,
- in Satz 2 die Worte „31. Dezember 1990“ durch die Worte „31. März 1991“

und

- in Satz 4 die Worte „vom 1. Januar 1991 bis zum 31. März 1991“ durch die Worte „vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1991“

zu ersetzen.

Begründung

Die Wirtschaft im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat nicht nur in der unmittelbaren Umstellungsphase erhebliche Belastungen aus der Anpassung an die Rahmenbedingungen einer Sozialen Marktwirtschaft zu verkraften. Vielmehr wird sie sich auf westdeutschen und westeuropäischen Absatzmärkten nur bei wesentlich höherer Wettbewerbsfähigkeit als bisher behaupten können.

Der dazu notwendige Anpassungsprozeß und der Prozeß der Produktivitätssteigerung sollten durch einen zeitlich angemessenen befristeten kräftigen Nachfrageschub aus der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden. Dazu soll die Verlängerung dienen.

- b) Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Auswirkungen auch in Zusammenhang mit der von der DDR beabsichtigten Kaufsteuer in umfassender Weise zu überprüfen und gegebenenfalls den Intentionen des Antrags entsprechend die Fristen um weitere 6 bis 12 Monate zu verlängern.

8. Zu Artikeln 21 bis 24 und 30

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Artikeln 21 bis 24 und 30 jeweils eine gesonderte Berlin-Klausel im Hinblick darauf eingefügt werden sollte, daß diese Artikel den Charakter selbständiger Gesetze haben.

9. Zu Artikel 21 § 5 (Sonderregelungen zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung)

In Artikel 21 ist an § 5 folgender Satz anzufügen:

„Die Krankenversicherungsträger und ihre Verbände bilden zu diesem Zweck kassenartenübergreifende Arbeitsgemeinschaften.“

Begründung

Die Möglichkeit der Krankenversicherungsträger und ihrer Verbände, die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik beim organisatorischen Aufbau eines leistungsfähigen, gegliederten Sozialversicherungssystems zu unterstützen und dabei eigene Mittel einzusetzen, wird „aus Wettbewerbsgründen“ zu einem beitragsatzrelevanten Ausgaben-Wettlauf um die günstigste Startposition führen.

Um unkoordinierte, sich gegenseitig überbietende Ausgaben zu verhindern, sollten die gesetzlichen Krankenversicherungsträger und ihre Verbände zu einer sinnvollen Zusammenarbeit bei der Unterstützung des organisatorischen Aufbaus der Sozialversicherung der DDR angehalten werden.

10. **Zu Artikel 21 § 6 — neu —** (Sonderregelungen zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung)

In Artikel 21 ist nach § 5 folgender § 6 anzufügen:

„§ 6

Zusammenarbeit der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Berlin

(1) Die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin ist berechtigt, die Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Gesamt-Berlin in einer Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam mit dem nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik für die in § 173 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannte Versichertengruppe in Berlin (Ost) zuständigen Versicherungsträger wahrzunehmen, soweit der Versicherungsträger dies beantragt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt getrennte Haushalte für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin und für den Versicherungsträger in Berlin (Ost). Die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin erhält aus Bundesmitteln als Ersatz für Verwaltungskosten 8 vom Hundert des Aufwandes, den der Versicherungsträger für Berlin (Ost) als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik für Versicherte in Berlin (Ost) erbringt.“

Begründung

zu Absatz 1:

Ortskrankenkassen bestehen nach § 143 Abs. 1 SGB V für örtliche Bezirke. Nach Absatz 2 der genannten Vorschrift kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Bezirk einer Ortskrankenkasse den Grenzen der Gebietskörperschaften anpassen. Der Staatsvertrag verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik, ihr Krankenversicherungsrecht — einschließlich der Organisationsstruktur — an das der Bundesrepublik Deutschland anzupassen.

Die dargestellte Sach- und Rechtslage wird dazu führen, daß letztlich eine AOK für Gesamt-Berlin die gesundheitliche Versorgung der in § 173 SGB V genannten Versicherten sicherstellen muß. Insofern ist es mit den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung nicht vereinbar, mit erheblichem Kostenaufwand für eine kurze Übergangsphase einen eigenständigen, voll durchstrukturierten Versicherungsträger zu errichten, der die Aufgaben einer Ortskrankenkasse in Berlin (Ost) zu erfüllen hätte. Der AOK Berlin wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, mit dem für Berlin (Ost) zuständigen Versicherungsträger eine Verwaltungsgemeinschaft einzugehen, soweit die Rechtslage in der Deutschen Demokratischen Republik dies zuläßt. Ohne Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft wäre zudem die in Artikel 18 Abs. 2 des Staatsvertrages geforderte Anpassung der Organisationsstruktur

in einem vertretbaren Zeitraum nicht zu erfüllen, da das für den Aufbau und die Durchführung der Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung erforderliche qualifizierte Personal nicht vorhanden ist.

zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, daß für die Versicherten in Berlin (Ost) und in Berlin (West) eine getrennte Haushaltsführung erfolgt. Als Ersatz für Verwaltungskosten erhält die AOK Berlin Bundesmittel, die in ihrer Höhe der vergleichbaren Regelung des § 90 b BVFG entsprechen. Da die AOK Berlin ihre gesamte Verwaltungs- und Organisationsstruktur einbringen muß, handelt es sich nicht um bloße Unterstützungskosten nach § 5 des Vertragsgesetzes.

11. **Zu Artikel 26 Nr. 3** (§ 90 c Abs. 1 und 2 BVFG)

In Artikel 26 Nr. 3 sind

- a) in § 90 c Abs. 1 die Worte „, die in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik krankenversichert waren,“ zu streichen,
- b) in § 90 Abs. 2 der Bezug „Abs. 5 bis 8“ durch den Bezug „Abs. 3 Nr. 1 und 4 bis 8“ zu ersetzen.

Begründung

zu a):

Der Anspruch von Übersiedlern auf Leistungen nach § 90 b BVFG setzt nach geltender Rechtslage grundsätzlich keine vorhergehende Mitgliedschaft in der Sozialversicherung der DDR voraus. Bei dieser Rechtslage soll es bleiben.

Die Bevölkerung in der DDR ist zu nahezu 100 % in der Sozialversicherung versichert. Da Leistungen nach § 90 c BVFG längstens für einen Monat nach der Übersiedlung gewährt werden sollen, wäre der Verwaltungsaufwand, der von den Krankenkassen zur Ermittlung eines vorhergehenden Sozialversicherungsverhältnisses in der DDR aufgebracht werden müßte, unverhältnismäßig hoch.

zu b):

Die Änderung sieht vor, daß Geldleistungen weiterhin pauschal nach einem feststehenden Prozentsatz der Bezugsgröße berechnet werden. Eine Berechnung nach dem tatsächlichen, in der DDR erzielten Arbeitsentgelt wäre für die Krankenkassen mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden, zumal die Leistungen ohnehin längstens für einen Monat erbracht werden sollen.

12. Zu Artikel 30 § 2 Abs. 1 (Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

In Artikel 30 ist in § 2 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von 22 Milliarden DM, im Jahre 1991 in Höhe von 35 Milliarden DM, 1992 in Höhe von bis zu 28 Milliarden DM, 1993 in Höhe von bis zu 20 Milliarden DM und 1994 in Höhe von bis zu 10 Milliarden DM erbracht werden.“

Begründung

Mit der Neuformulierung wird nicht nur der Gesamtbetrag der Leistungen, sondern auch die zeitliche Verteilung auf die Einzeljahre festgelegt. Damit werden klare Orientierungen für die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR geschaffen.

13. Zu Artikel 30 § 5 (Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

Der Bundesrat stellt in Übereinstimmung mit der Bundesregierung fest, daß die Höhe der Länderbeteiligung an den „Kosten der Einheit“ durch den vorliegenden Gesetzentwurf abschließend geregelt ist. Risiken, die über die festgelegten Beträge hinausgehen, sind daher vom Bund zu tragen.

14. Zu Artikel 30 § 6 Abs. 5 — neu — (Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

In Artikel 30 ist an § 6 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Länder erstatten dem Bund 50 vom Hundert der Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 1 als ihren Beitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom . . .“

Begründung

Der hälftige Finanzierungsbeitrag der Länder sollte auch im Gesetz über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“ seinen Ausdruck finden.

15. Zu Artikel 30 § 6 Abs. 6 — neu — (Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

In Artikel 30 ist an § 6 nach dem Absatz 5 — neu — folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Das Land Berlin wird nach der Vereinigung beider Teile Berlins von weiteren Beiträgen zur Finanzierung der Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ freigestellt.“

Begründung

Das Land Berlin ist bereit, sich an den in der Übergangszeit bis zur Wiedervereinigung Berlins entstehenden Kosten der deutschen Vereinigung im Rahmen der vorgesehenen Fondslösung zu beteiligen.

Eine Finanzierungsbeteiligung Berlins an einer Finanzausgleichslösung zugunsten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung kann jedoch nicht in Betracht kommen, weil Berlin (West) mit der Vereinigung beider Teile Berlins die unmittelbare Finanzverantwortung für Berlin (Ost) — und damit für rd. 7 v. H. der Gesamtbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik — zufällt.

16. Zu Artikel 31 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz)

In Artikel 31 Nr. 2 ist § 1 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund ab 1991 zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert nach § 2 verteilt. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist sowohl rechtlich als auch steuer- und finanzausgleichssystematisch bedenklich.

Die vorstehende Änderung trägt diesen Bedenken Rechnung. Sie stellt einen fairen Ausgleich dar zwischen einer Verteilung der Beiträge der Länder nach der Einwohnerzahl und einer Verteilung nach den Finanzkraftverhältnissen.

Das gleiche Verfahren und der gleiche Verteilungsschlüssel fanden bereits Anwendung zum Ausgleich der finanziellen Folgen der Verbesserung des Familienlastenausgleichs 1981 („Kindergeldmilliarde“).

17. Zu Artikel 31 Nr. 3 — neu — (§ 1 Abs. 3 — neu — Finanzausgleichsgesetz)

In Artikel 31 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Land Berlin wird nach der Vereinigung beider Teile Berlins von weiteren Beiträgen zur Finanzierung der Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ freigestellt.“

Begründung

Das Land Berlin ist bereit, sich an den in der Übergangszeit bis zur Wiedervereinigung Berlins entstehenden Kosten der deutschen Vereinigung im Rahmen der vorgesehenen Fondslösung zu beteiligen.

Eine Finanzierungsbeteiligung Berlins an einer Finanzausgleichslösung zugunsten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung kann jedoch nicht in Betracht kommen, weil Berlin (West) mit der Vereinigung beider Teile Berlins die unmittelbare Finanzverantwortung für Berlin (Ost) – und damit für rd. 7 v. H. der Gesamtbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik – zufällt.

**18. Zu Artikel 32 (§ 6 Abs. 2 a
Gemeindefinanzreformgesetz)**

In Artikel 32 sind in § 6 Abs. 2 a

- a) nach den Worten „der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von“ die Worte „bundesdurchschnittlich rund“ einzufügen;
- b) am Ende folgender Satz

„Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen (einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde) in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

anzufügen.

Begründung

Die Anteile der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Gesamtsteuereinnahmen der einzelnen Länder sind unterschiedlich. Darum kann nur von einem bundesdurchschnittlichen Anteilssatz von rd. 40 v. H. die Rede sein.

Beabsichtigt ist, die Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuerein-

nahmen (einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde) in den einzelnen Ländern zu beteiligen. Deshalb ist eine Ergänzung erforderlich, daß die Feinabstimmung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

**19. Zu Artikel 32 (§ 6 Abs. 2 a
Gemeindefinanzreformgesetz)**

In Artikel 32 sind in § 6 Abs. 2 a Satz 3 am Ende der Punkt zu streichen und folgende Worte anzufügen:

„und bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.“

Begründung

Die Anhebung des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage führt in den einzelnen Ländern je nach Gewerbesteuerkraft ihrer Gemeinden zu unterschiedlichen Mehraufkommen.

Bei unveränderter Gesetzesfassung würden diese unterschiedlichen Mehraufkommen bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder und Gemeinden nach §§ 7 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes Berücksichtigung finden. Dies würde bedeuten, daß die unterschiedlichen Mehraufkommen im System des Länderfinanzausgleichs weitgehend nivelliert würden. Eine Nivellierungswirkung war mit der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung einer Beteiligung der Gemeinden am Länderanteil für den „Fonds Deutsche Einheit“ nicht beabsichtigt.

Es ist deshalb vorzusehen, daß das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage nicht in den Finanzausgleich einbezogen wird. Im Ergebnis bedeutet dies eine Klarstellung des Gewollten.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, daß sich in den Vorschlägen des Bundesrates und den Anträgen der Länder eine grundsätzliche Bereitschaft abzeichnet, dem Staatsvertrag zuzustimmen. Soweit Änderungsvorschläge auf eine stärkere Beteiligung der Länder bei der Besetzung des Schiedsgerichts nach Artikel 7 des Vertrages abzielen, hält die Bundesregierung eine Verständigung über die Länderwünsche für möglich. Sie wird ihre Auffassung hierzu im einzelnen, auch über die Art und Weise der Umsetzung der Vorschläge, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darlegen. Hinsichtlich der Länderwünsche über ihre Unterbringung und ihre Beteiligung bei allen weiteren Vorhaben auf dem Weg zur Deutschen Einheit geht die Bundesregierung nach wie vor davon aus, daß das in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 15. Februar 1990 gefundene Übereinkommen auch hierfür maßgebend ist.

Im übrigen nimmt die Bundesregierung zu den Vorschlägen der Länder wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung steht mit der Regierung der DDR in intensiven Verhandlungen zur raschen Lösung offener Vermögensfragen. Sie strebt dabei einen sozialverträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen an, der rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung trägt und einer dauerhaften Sicherung des Rechtsfriedens in einer künftigen gesamtdeutschen Gesellschaft dient.

Die Bundesregierung hat in den Verhandlungen die Regierung der DDR von Anfang an eindringlich gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die auszuhandelnde Vereinbarung zur Lösung offener Vermögensfragen, insbesondere Grundstücksfragen, nicht durch die zwischenzeitliche Veräußerung von Grundstücken in der DDR unterlaufen wird. Zugleich hat sie gefordert, den Verkauf derartiger Immobilien einzustellen. Dies gilt insbesondere für Veräußerungen aufgrund des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990. Die Bundesregierung wird weiterhin mit Nachdruck dafür eintreten, daß zwischenzeitlich dennoch erfolgte Veräußerungen grundsätzlich rückgängig gemacht werden.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung begrüßt die Bereitschaft der Länder, der DDR beim Vollzug des Umweltraumenge-

setzes Verwaltungshilfe zu leisten und die DDR bei der Schaffung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen zu unterstützen. Die Bundesregierung wird bei Bedarf zeitlich befristet Unterstützung für die Durchführung erforderlicher Aus- und Fortbildungsprogramme leisten.

Zu Nummer 4

(Zu Artikel 17 und 29 des Vertrages)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5

(Zu Artikel 1 a — neu —)

Absatz 1:

Auf die Einleitung wird verwiesen.

Absatz 2:

Die Regelung ist entbehrlich. Sie hätte nur klarstellenden Charakter. Durch den Vertrag wird das innerstaatliche Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht geändert. Ein entsprechender Hinweis findet sich auch im letzten Satz der Denkschrift zu Artikel 9 des Vertrages.

Absatz 3 Satz 1—3:

Auf die Einleitung wird Bezug genommen.

Absatz 3 Satz 4:

Die gesetzliche Festlegung der Mitwirkungsrechte der Länder in dieser Form wäre mit Artikel 32 Abs. 3 GG nicht vereinbar.

Zu Nummer 6

(Zu Artikel 1 b — neu —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7

(Zu Artikel 9 Nr. 12 [§ 26 Abs. 4 UStG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Allerdings dürften im Hinblick auf die erheblichen Mißbrauchsmöglichkeiten, die damit verbundenen Haushaltsrisiken sowie die Gefahr der Wettbewerbsverzerrungen und die bestehenden EG-rechtlichen Bedenken die Maßnahmen nur für einen sehr

kurz bemessenen Übergangszeitraum in Betracht kommen.

Zu Nummer 8

(Zu Artikeln 21 bis 24 und 30)

Die Bundesregierung hat die Frage der Berlin-Klausel unter Berücksichtigung der Gestaltung der Artikel 20 bis 21 und 30 nochmals eingehend geprüft.

Nach den Richtlinien des BMJ für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen (Punkt 1.2.6.) ist in Art. 34 des Vertragsgesetzes die zutreffende Berlin-Klausel enthalten. Diese Fassung gilt auch dann, wenn das Vertragsgesetz Vorschriften über die innerstaatliche Durchführung enthält.

Die in Artikel 34 vorgesehene Berlin-Klausel gewährleistet die einheitliche Übernahme aller Artikel des Vertragsgesetzes nach Berlin.

Zu Nummer 9

(Zu Artikel 21 § 5 [Sonderregelungen zu den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung])

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Beim Aufbau eines leistungsfähigen gegliederten Krankenversicherungssystems spielen kassenspezifische Gesichtspunkte eine so wichtige Rolle, daß die Unterstützung ausschließlich durch kassenartenübergreifende Arbeitsgemeinschaften nicht sinnvoll erscheint. Es sollte den Kassenarten überlassen bleiben, zu unterscheiden, in welchen Sektoren sie – im Hinblick auf das Zusammenarbeitsgebot in § 4 Abs. 3 SGB V – kassenartenübergreifend beim Aufbau einer gegliederten Krankenversicherung in der DDR unterstützend tätig werden.

Zu Nummer 10

(Zu Artikel 21 § 6 – neu – [Sonderregelungen zu den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Staatsvertrag geht davon aus, daß öffentliche Mittel bei der Finanzierung der Sozialversicherung der DDR für den Bereich der Krankenversicherung nur in den Fällen des Artikels 21 Absätze 2 und 5 eingesetzt werden dürfen; eine Anschubfinanzierung für die Krankenversicherung der DDR ist nicht vorgesehen. Diese Regelungen verbieten es, für die Deckung der Kosten von Verwaltungsaufgaben, die dem Versicherungsträger in Berlin (Ost) für die Durchführung der Krankenversicherung entstehen, Zuschüsse des Bundes vorzusehen. Dies gilt auch für den Fall, daß diese Aufgaben im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft mit der AOK Berlin wahrgenommen werden.

Im übrigen bestehen gegen eine derartige staatenübergreifende Verwaltungsgemeinschaft erhebliche

rechtliche Bedenken. Das in Absatz 1 des Antrags angestrebte Ziel läßt sich auch im Rahmen der nach Artikel 21 § 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Unterstützung erreichen.

Zu Nummer 11

(Zu Artikel 26 Nr. 3 [§ 90 c Abs. 1 und 2 BVFG])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 12

(Zu Artikel 30 § 2 Abs. 1 [Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“])

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Die Bundesregierung hält allerdings dann nachstehende Folgeänderungen für erforderlich, die für den Fonds ein in sich geschlossenes Wirtschaftsplangesetz für die gesamte Laufzeit sicherstellen:

1. § 5 Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, und zwar 1990 bis zur Höhe von 20 Milliarden DM, 1991 bis zur Höhe von 31 Milliarden DM, 1992 bis zur Höhe von 24 Milliarden DM, 1993 bis zur Höhe von 15 Milliarden DM und 1994 bis zur Höhe von 5 Milliarden DM zuzüglich der jeweils anfallenden Kreditbeschaffungskosten.“

2. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 7 Satz 1 wird nach dem Wort „veranschlagt“ der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

Zu Nummer 13

(Zu Artikel 30 § 5 [Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“])

Der Feststellung des Bundesrates wird nicht widersprochen.

Zu Nummer 14

(Zu Artikel 30 § 6 Abs. 5 – neu – [Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“])

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Wiederholung des Regelungsinhalts von § 1 Nr. 2 in der Fassung von Art. 31 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 15

(Zu Artikel 30 § 6 Abs. 6 – neu – [Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“])

Dem Vorschlag wird zugestimmt unter der Voraussetzung, daß der nach § 1 Nr. 2 in der Fassung von Arti-

kel 31 dieses Gesetzes an den Bund abzutretende Umsatzsteuerbetrag unverändert bleibt. Diese Bestimmung trifft Vorsorge für den Fall, daß eine Vereinigung beider Teile Berlins vor der für 1992 vorbehaltenen Revision des Fondsgesetzes stattfindet.

Zu Nummer 16

(Zu Artikel 31 Nr. 2 [§ 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz])

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17

(Zu Artikel 31 Nr. 3 – neu – [§ 1 Abs. 3 – neu – Finanzausgleichsgesetz])

Auf die Äußerung zu Nummer 15 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18

(Zu Artikel 32 [§ 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 19

(Zu Artikel 32 [§ 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz])

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

• Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333